



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst

2203 Horst

22.8. 1985

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Stürck		176
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 210	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

06.06.85
601-024 (BP G I/1.Ä) L a/K

Mein Zeichen

601-6120-03-IV.3-110

Datum

10 .08.1985

Betreff

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes G 1 der Gemeinde Horst für das Gebiet südlich des Horstheider Weges/Gewerbestraße und östlich der Bundesbahnstrecke Hamburg - Kiel

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst am 22.06.1983 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes G 1 der Gemeinde Horst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 - 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949), mit der nachstehenden Auflage und vier Hinweisen

g e n e h m i g t .

Auflage:

Bebauungspläne haben gem. § 1 Abs. 6 BBauG die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Der festgesetzte Wendehammer mit einem Radius von 18 m berücksichtigt diese Belange nicht, da in Gewerbegebieten mit Lkw-Verkehr in der Regel ein Wenderadius von 21 m benötigt wird. Um diesen Wenderadius zu erreichen, sind die vier letzten Parkplätze im Bereich des Wendehammers zu streichen.

Hinweise:

1. Der betroffene Teil des eingeschränkten Gewerbegebietes (Wasserschutzgebiet) ist aus Gründen der Rechtseindeutigkeit mit dem Planzeichen "Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen" vollständig zu umgrenzen.
2. In der Zeichenerklärung ist die Erläuterung "Grundwasserschutz" aus Gründen der Rechtssicherheit durch den Klammerzusatz "(siehe Teil B - Text - Ziffer 4)" zu ergänzen.

...

3. Für das westlich an die Gewerbestraße angrenzende Gewerbegebiet ist eine Zufahrt festgesetzt. Nach dem Zuschnitt über bebaubare Grundstücksflächen ist jedoch nicht auszuschließen, daß in dem westlich angrenzenden Gelände mehrere Gewerbebetriebe angesiedelt werden und daher mehrere Grundstückszufahrten benötigt werden. Es wird daher empfohlen, an geeigneter Stelle auch mehrere Zufahrten festzusetzen und in den textlichen Festsetzungen eine Ausnahmeregelung zu schaffen, wie z. B.: "Die Lage der Grundstückszufahrt kann verändert werden, wenn hierdurch die Bilanz der öffentlichen Parkplätze nicht verringert wird". Weiterhin wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit darauf hinzuweisen, daß für die östlich und südlich an die Gewerbestraße angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen die Festsetzung von Grundstückszufahrten entbehrlich ist.
4. Die Planzeichen "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind" und "Sichtdreieck" können entfallen, da sie nicht im Änderungsbereich vorkommen. Desgleichen kann die textliche Festsetzung im Teil B - Text - Nr. 1 entfallen.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen. Sobald die Auflagen erfüllt und die Hinweise berücksichtigt werden, ist mir die Zweitausfertigung der berichtigten und beglaubigten Planunterlagen unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen und die Berücksichtigung der Hinweise von mir bestätigt worden sind.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme einer Ausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

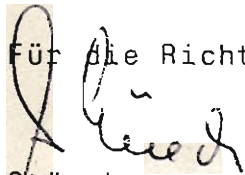
gez. Fölster
1. Stellvertreter des Landrats

...

Umseitige Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

gez. Fölster
1. Stellvertreter des Landrats

Für die Richtigkeit:



Stürck

Abt. 613

im Hause

Bekanntmachung Nr. 20/1986 des Amtes Horst

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G I der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet südlich des Horstheider Weges / Gewerbestraße und östlich der Bundesbahnstrecke Hamburg-Kiel

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 16. Januar 1985 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G I für das Gebiet südlich des Horstheider Weges / Gewerbestraße und östlich der Bundesbahnstrecke Hamburg-Kiel bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20. August 1985 Az. 601-6120-03-IV.3-110 mit Auflagen und Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG 1978/1979 genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und die teilweise Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 29. Januar 1986 Az. 601-6120-03-IV.3-110 bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 26. Februar 1986 rechtsverbindlich. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung in der Bahnhofstraße, 2203 Horst (Holst.), Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Ausstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holst.), den 18. Februar 1986 Amt Horst

Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht am 25. Februar 1986 in der Norddeutschen Rundschau

Zeppaus über die

24. 4. 86

[Signature]

Begründung zur Satzung
über die 1. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes Nr. G 1
der Gemeinde Horst

Horst, im Januar 1984

1. Grundlagen

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G I der Gemeinde Horst entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan vom 23.08.1977, seiner 2. Änderung und aus dem am 06.09.1982 genehmigten Bebauungsplan Nr. G I.

2. Grenzen

Die Ergänzung des Bebauungsplanes liegt südlich des bereits genehmigten Bereiches, östlich der Bundesbahnstrecke Neumünster - Hamburg und umfaßt die Flurstücke 31, 125/7 und 32, teilweise der Flur 14, Gemarkung Horst.

Die Änderung des Bebauungsplanes G I betrifft die Lage des Vorfluters zwischen der Planstraße A und der Bundesbahnstrecke auf der Parzelle 33/16, die Trasse der ehemaligen Hochspannungseitung. Eine weitere Änderungsfläche befindet sich am südlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. G I auf dem Flurstück 30.

3. Verkehr

3.1 Erschließung

Der Bebauungsplanbereich der Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G I wird durch die Verlängerung der Planstraße A erschlossen. Die Straße erhält am Ende einen Wendehammer.

3.2 Ruhender Verkehr

Im Bereich der Ergänzung sind 16 Parkplätze zuzüglich 4 Parkplätze im Bereich der unmittelbar angrenzenden Änderungsfläche als 2,50 m breiter Parkstreifen angelegt, die daher auch von Lkw's und Bussen genutzt werden können.

3.3 Gehwege

Die Planstraße ist beidseitig mit 2 Meter breiten Gehwegen ausgewiesen.

7. Bepflanzung

Die vorhandenen Wallhecken (Knicks) sind in den Bebauungsplan als zu erhaltende Knicks aufgenommen. Zur freien Landschaft hin sind die Knicks teilweise zu ergänzen, so daß das gesamte Gewerbegebiet abgeschirmt ist.

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G I

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. G I umfaßt die Herausnahme der 20 KV Freileitung der Schleswag. Der Bereich der ehemaligen Freileitung ist in der Änderung ohne Einschränkung als Gewerbegebiet nutzbar ausgewiesen.

Die Lage des Vorfluters auf der Parzelle 33/16 wurde entsprechend der inzwischen erfolgten Ausführung dargestellt und es wurde ein 3 Meter breiter Unterhaltungstreifen festgesetzt.

Die von der Schleswag aufgestellte Trafostation wurde in der Änderung ausgewiesen.

Als Ersatz für die entfallende Freileitung wurde entlang der Parzellengrenze der Parzellen 29/30 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für das dort verlegte Erdkabel festgesetzt.

Auf der Parzelle 29 ist an der südlichen Grenze ein Vorflutgraben mit einem Unterhaltungstreifen festgesetzt. Der Graben soll das anfallende Wasser der Parzelle 308/28 in die öffentliche Regenwasserleitung der Straße führen.

Die im Bebauungsplan Nr. G I ausgewiesene Grünfläche in der Verlängerung der Planstraße "A" wird in der Änderung als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

9. Quantitative Werte

Flächenbilanz der Ergänzung

GE Gebiet

GFZ 0,5	3,0 ha
Straßenverkehrsfläche ca.	<u>0,2 ha</u>
Gesamtfläche	3,2 ha

Nachweis der Stellplätze

Theoretische max. Geschoßfläche bei 100 % Ausnutzung der Ausweisung

$$3 \text{ ha} \times 0,5 = 15.000 \text{ m}^2$$

Realistische Geschoßfläche

$$\text{ca. } 50 \% = 7.500 \text{ m}^2$$

./. Konstruktionsfläche,
Nebennutzfläche u.ä.

$$\text{./. } 40 \% = 4.500 \text{ m}^2$$

1 Stellplatz pro 100 m²

$$\text{Hauptnutzfläche} = 45 \text{ Stellplätze}$$

1/3 der Stellplätze

$$45/3 = 15 \text{ Stellplätze}$$

vorhanden 15 Parkplätze

10. Kosten

Die Erschließungskosten für diese Anlieger- und Abwasser-
beiträge DM 250.000,--.

Davon entfallen auf die Gemeinde Horst (Holstein)
10 % = 25.000,-- DM.



Horst (Holst.), 24. MAI 1985

[Handwritten signature]